



Kanton Zürich
Baudirektion



Gewässerrevitalisierung und Landwirtschaft

Ein Merkblatt für Grundeigentümer, Bewirtschafter und Planer



Revitalisierter Bach im Kanton Zürich

Revitalisierung ist gemäss Artikel 4 des **Gewässerschutzgesetzes (GSchG)** die «Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen.»

Gesetzlicher Auftrag

Die Gewässer müssen wieder naturnaher werden und als artenreiche Lebensräume ihren Beitrag zur Biodiversität leisten können. Die entsprechende Gesetzesänderung wurde als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» vom Parlament im Dezember 2009 beschlossen. Schweizweit müssen 4000 km Fließgewässer bis 2090 revitalisiert werden. Im Kanton Zürich sind von den rund 3600 km Fließgewässer ca. 400 km zu revitalisieren. Mit der Revitalisierungsplanung (Art. 38a GSchG) haben die Kantone die Abschnitte festgelegt, die in den nächsten 20 Jahren prioritär revitalisiert werden. Dies erfolgt nach dem Prinzip «grösster Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand». Die Revitalisierungsplanung wird in den Richtplänen verzeichnet. Damit ist sie behördenverbindlich und muss entsprechend in der Nutzungsplanung berücksichtigt werden. Die Revitalisierungsplanung ist auf maps.zh.ch öffentlich einsehbar.

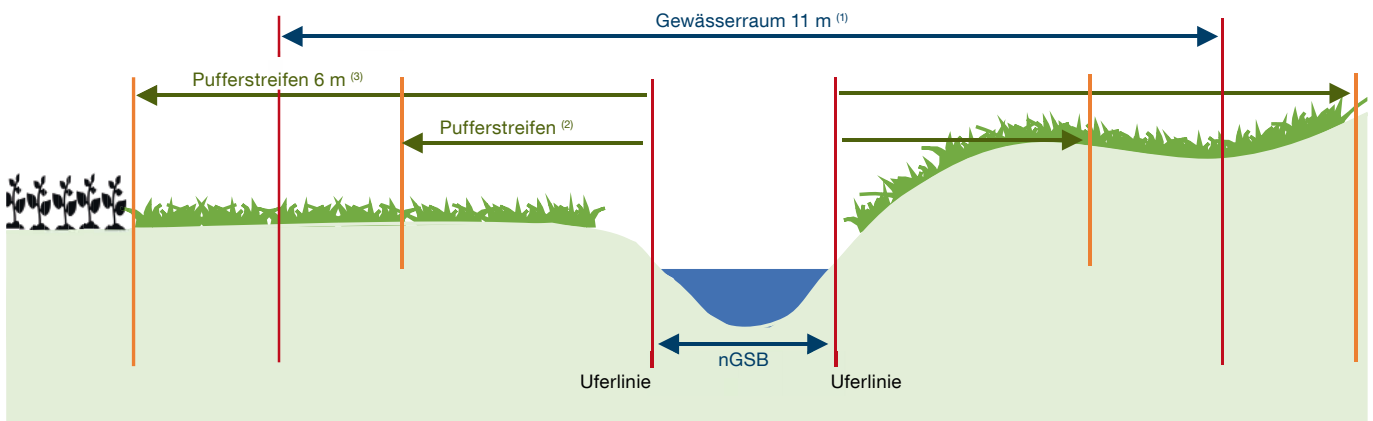
Gewässerraum

Für seine natürliche Funktion benötigt ein revitalisiertes Gewässer genügend Raum. Von diesem Landbedarf kann auch die landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen sein. Der Gewässerraum für Fließgewässer wird in Artikel 41a GSchV definiert. Dieser Raum ist erforderlich, um die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser sowie die Nutzung der Gewässer zu gewährleisten. Er darf nur extensiv bewirtschaftet werden. Landwirtschaftliche Nutzung als Biodiversitätsförderfläche ist möglich. Zusätzliche Entschädigungen sind nicht vorgesehen.

Gewässerraumfestlegung

Die Kantone sind verpflichtet die Gewässerräume entlang oberirdischer Gewässer grundeigentümerverbindlich als Korridor festzulegen. Dabei ist eine Interessenabwägung mit der raumplanerischen und landwirtschaftlichen Gesetzgebung vorzunehmen. Die Grundsätze zur Festlegung des Gewässerraums sind in der von den Kantonen und Bundesämtern herausgegebenen modularen Arbeitshilfe Gewässerraum (2019) beschrieben. Im Kanton Zürich gibt es zwei Arten des Vorgehens:

- Der Gewässerraum wird im Zusammenhang mit Wasserbauprojekten (Revitalisierungen oder Hochwasserschutzprojekten) projektspezifisch festgelegt und im Zuge des Wasserbauprojekts öffentlich aufgelegt. Zur Bestimmung der Gewässerraumbreite fließen neben der sogenannten Schlüsselkurve beispielsweise auch historische Karten ein.
- Seit 2017 werden die Gewässerräume im Siedlungsgebiet ausgeschieden. Ab 2024 werden die Gewässerräume an allen Gewässern ausserhalb des Siedlungsgebietes flächendeckend ausgeschieden. In den meisten Fällen wird der Gewässerraum in Abhängigkeit der natürlichen Gerinnsollenbreite (nGSB) bestimmt. Es gibt ein Planungsverfahren und eine öffentliche Auflage.



Die Auflagen für den Pufferstreifen gemäss DZV und ChemRRV gelten weiterhin. Nach Ausscheiden des Gewässerraums wird aber immer ab Uferlinie gemessen und bei steilen Böschungen nicht mehr ab Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt.

Hier: Beispiel einer minimalen, symmetrischen Gewässerraumausscheidung mit dem Gewässerlauf in der Mitte.

(1) Gewässerraum 11 m: Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist verboten (PSM Einzelstock ab 3 m)

(2) Pufferstreifen 3 m: Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist verboten → entfällt bei diesem Beispiel, da überlagert vom Gewässerraum

(3) Pufferstreifen 6m: Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist verboten (nur Einzelstockbehandlung auf den äusseren 3 m)

Fruchtfolgefleichen

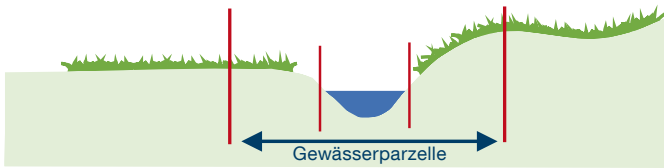
Fruchtfolgefleichen (FFF) sind die wertvollsten Landwirtschaftsböden und dienen der Ernährungssicherheit. Fruchtfolgefleichen innerhalb des Gewässerraums werden weiterhin dem kantonalen FFF-Kontingent angerechnet, wenn die Bodenqualität durch das Projekt nicht beeinträchtigt wurde (bspw. durch Oberbodenabtrag). Sonst muss die Fläche innerhalb des Kantons kompensiert werden. Im Rahmen des Auflageprojektes ist in diesem Fall ein Bericht zum Bodenprojekt erforderlich. In jedem Fall ist die Verwertung des abgetragenen Bodens aufzuzeigen.

Bestandesschutz

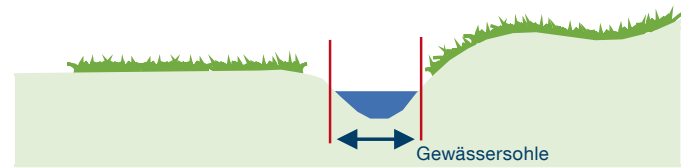
Innerhalb des Gewässerraums gilt ein Bestandesschutz für rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen (Wege, Drainagen) sowie Dauerkulturen gemäss der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung. Eine Remontierung betroffener Teilflächen bei Dauerkulturen ist aber nicht mehr möglich. Ebenso dürfen im Gewässerraum keine neuen Anlagen erstellt werden, sofern sie nicht standortgebunden sind. Eine erweiterte Besitzstandsgarantie kommt gemäss Bundesgerichtsentscheid 1C_22 / 2019 vom 6. April 2020 nicht zum Tragen. Nur werterhaltende Massnahmen sind möglich. Erweiterungen und Umnutzungen sind nicht möglich.

Zuständigkeiten innerhalb des Gewässerraumes

Für die Pflege der Gewässerparzelle ist grundsätzlich der Kanton, die Gemeinde oder der Konzessionär zuständig. Es ist möglich, dass Landwirte das Land in Pacht nehmen oder die Pflege in Lohnarbeit ausüben. Kantonale und kommunale Unterhaltsequipen dürfen private Parzellen zur Erfüllung ihres Unterhaltsauftrages der Gewässer befahren.



Ist eine Gewässerparzelle ausgeschieden, liegt die Zuständigkeit der Pflege innerhalb der Parzelle bei Kanton/ Gemeinde/ Konzessionär.



Ist keine Gewässerparzelle ausgeschieden, liegt die Zuständigkeit der Pflege ab Uferlinie bei der anliegenden Eigentümerschaft.

Einbezug der Grundeigentümer im Rahmen eines Revitalisierungsprojektes

Partizipation bei Landbeanspruchung

Im Rahmen von Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekten wird angestrebt, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu suchen. Die genutzten Flächen des Gewässerraums bleiben soweit wie möglich im Besitz der Landwirte. Sie gelten als Biodiversitätsförderflächen. Soll der Gewässerraum durch die Bauherrschaft erworben werden, wird projektspezifisch eine Lösung mit Landkauf oder Landabtausch (Realersatz) gesucht. Bei einem gut initiierten Wasserbauprojekt werden die betroffenen Grundeigentümer bereits in einer frühen Projektierungsphase einbezogen. Damit kann in der Regel eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung gefunden werden.

Öffentliche Auflage und Einsprachemöglichkeit

Erarbeitete Wasserbauprojekte gehen durch eine Vorprüfung beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), eine kantonale Vernehmlassung und werden teilweise auch vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) überprüft. Es folgt die öffentliche Auflage mit persönlicher Information. Damit erfüllt die Bauherrschaft (Kanton/Gemeinde/Konzessionär) die Gewährung des rechtlichen Gehörs. Wer von der Revitalisierung betroffen ist, kann während der 30-tägigen öffentlichen Auflage Einsprache erheben.

Entschädigungen

Grundsätzlich gibt es keine zusätzliche Entschädigung für die Bewirtschafter oder Grundeigentümer, auch wenn die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Nutzfläche beeinträchtigt wird. Es gilt die Ansicht, dass Bewirtschafter durch die Direktzahlungen für die Biodiversitätsförderflächen entschädigt sind.

Kann die landwirtschaftliche Nutzfläche, oder eine Teilfläche davon, als solche nicht mehr bewirtschaftet werden (bspw. durch Zerstückelung) hat der Grundeigentümer Anrecht auf eine Entschädigung (materielle Enteignung). Im Vordergrund stehen hier Landkauf oder Realersatz von Seiten Gemeinde bzw. Kanton. Dazu sind oft Abparzellierungen nötig.

Im Rahmen der Bauarbeiten müssen Beeinträchtigungen durch temporäre Installationen (bspw. Baupiste) den betroffenen Bewirtschaftern entschädigt werden. Entschädigt werden Ertragsausfall, Kosten von Nachsaaten, Mehraufwand, Direktzahlungen sowie temporäre Kleindeponien.

Prüfung der Planungsdokumente und Auflageakten durch Grundeigentümer und Bewirtschafter

Es empfiehlt sich, die Auflageakten¹ und -pläne bei einem Revitalisierungsprojekt im Rahmen der öffentlichen Auflage zu prüfen. Diese können auf der Gemeinde (teilweise auch online verfügbar) eingesehen werden. Dabei stellen sich folgende Fragen:

- Ist die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche weiterhin möglich? Eine starke Beeinträchtigung besonders bei Ausdolungen (bspw. Zerstückelung in sehr kleine Einheiten) muss entschädigt werden.
- Welchen Einfluss hat eine Landabtretung auf den Betrieb (z.B. Swissbilanz, Weideflächen etc.)?
- Ist ein reibungsloses Funktionieren der Drainagen gewährleistet? (Ausfluss deutlich über der Gewässersohle, Baum und Heckenbepflanzung nicht zu nahe beim Ausfluss, geradliniger Verlauf, keine Düker)

¹ Bestandteile der Auflageakten sind: technischer Bericht, Situations- und Übersichtsplan, Längen-, Quer- und Gestaltungsprofile, Detailpläne von Objekten, Nutzungsvereinbarungen, Fotodokumentation, ggf. Rodungsge-suche, Landerwerbsplan, Bepflanzungsplan, Kostenvoranschlag, Gewässerraumfestlegung, ggf. Bodenprojekt sowie weitere Berichte und Nachweise.

- Ist der Landerwerbsplan bei Ausmarchung der Gewässerparzelle vorhanden/vollständig?
- Ist ein maschinelles Mähen der Böschungen möglich und die Zufahrt zum Gewässer gewährleistet?
- Sind nötige temporäre Bauinstallationen ausgewiesen und entsprechende Entschädigungen im Kostenvoranschlag berücksichtigt?
- Wurde im Planungsverfahren festgelegt, wie weit eine dynamische Gewässerentwicklung (Erosion) innerhalb des Gewässerraums toleriert wird?
- Bei asymmetrischer Ausscheidung des Gewässerraumes: Prüfen der Begründung sowie der Folgen für die landwirtschaftliche Nutzfläche (Partizipation und Interessenabwägung).

Die Beurteilung von Revitalisierungsprojekten mit dem benötigten Gewässerraum ist sehr komplex. Gerne berät Sie der Zürcher Bauernverband.

Gesetzliche Grundlagen Bund

- **Gewässerschutzgesetz**, GSchG (24. Januar 1991); insbesondere Art. 4 Begriffe, Art. 38a Revitalisierung von Gewässern, Art. 62b Revitalisierung von Gewässern
- **Gewässerschutzverordnung**, GSchV (28. Oktober 1998); insbesondere Art. 41d Planung von Revitalisierungen, Art 54a Planung von Massnahmen zur Revitalisierung, Art. 54b Durchführung von Massnahmen zur Revitalisierung
- **Raumplanungsverordnung**, RPV (28. Juni 2000); Art. 3 Interessensabwägung
- **Direktzahlungsverordnung**, DZV (23. Oktober 2013); Art 21 Pufferstreifen
- **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung**, ChemRRV (18. Mai 2005); Art 3 Verbote, Anhang 2.5 Einschränkungen und Verbote

Gesetzliche Grundlagen Kanton Zürich

- **Kanton Zürich Richtplan** (Beschluss des Kantonsrates, Stand 28. Oktober 2019)
- **Verfassung des Kantons Zürich** (27. Februar 2005); C. Die Aufgaben, Art. 105 Wasser
- **Wasserwirtschaftsgesetz**, WWG (2. Juni 1991)
- **Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei**, HWSchV (14. Juni 1992); B. Wasserbaupolizei § 5.

Weiterführende Informationen

- **Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz** (2019), BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.)
- **Pufferstreifenmerkblatt**. Pufferstreifen- richtig messen und bewirtschaften, (Januar 2017), KIP/PIOCH und Agridea (Hrsg.)

Die Links zu den folgenden Dokumenten sind aufgelistet unter www.gewaesserraum.zh.ch



Agridea (Ausgabe 2021): **Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Acker- und Gemüsebau**



AWEL (2018): **Wasserbau Praxis-hilfe**. Abteilung Wasserbau, Baudirektion Kanton Zürich



Baudirektion Kanton Zürich (2019): **14. Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung**. Vollzugsschlüssel Umwelt, Kanton Zürich

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser,
Energie und Luft
wasserbau@bd.zh.ch
Telefon 043 259 32 24
www.wasserbau.zh.ch

Autoren:
Monika Loddenkemper (ZBV),
Georg Feichtinger (ALN/Strickhof),
Marc Autenrieth (AWEL)
Begleitgruppe:
Stephan Suter,
Samuel Gerber (AWEL),
Roland Scheibli, Franziska Ruchti,
Beatrice Vögeli (ALN)